

die in unserer sozialistischen Ordnung gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, das übergeordnete Organ, den Vorgesetzten Leiter oder das rechtsetzende Staatsorgan darüber zu informieren. Es ist jederzeit und jedem möglich, Vorschläge zur Änderung oder Neufassung von Rechtsnormen zu unterbreiten.

*Um ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit gerecht zu werden, haben die staatlichen Organe in Verbindung mit der rechtserzieherischen und rechtspropagandistischen Arbeit die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechtsnormen durchzuführen.* Vielfach sind weitere Entscheidungen zu treffen, z. B. in Form von Weisungen, Direktiven oder Ordnungen, die nähere Festlegungen über die Realisierung der Rechtsvorschriften enthalten. So ist es oft notwendig, eine generelle Regelung für den jeweiligen engeren Aufgabenbereich (Wirtschaftszweig, Betrieb, örtliches Territorium usw.) zu konkretisieren. Oftmals muß auch die Verantwortung unterstellter Glieder des Staatsapparates oder einzelner Mitarbeiter genauer bestimmt werden. Manche Rechtsvorschriften verlangen eine große Zahl von Einzelentscheidungen, z. B. Weisungen, Erteilung von Prüfungsbescheiden, Begutachtungen, Genehmigungen u. ä.<sup>48</sup> In anderen Fällen sind die erforderlichen materiell-technischen Voraussetzungen zu schaffen, z. B. Maßnahmen zum Schutze des sozialistischen Eigentums vor Diebstahl und Vergeudung oder das Anbringen von Arbeitsschutzvorrichtungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Stets ist zu beachten, daß die beste rechtserzieherische Arbeit nichts fruchten kann, wenn die objektiven Bedingungen für die Einhaltung des Rechts nicht gegeben sind oder wenn notwendige materielle Voraussetzungen fehlen.

#### 12.2.3.2. Die Einbeziehung der Werktätigen

Die Einbeziehung der Werktätigen in die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist ein generelles, grundlegendes Prinzip der staatlichen Leitungstätigkeit. Es wurde von Lenin begründet: „Das demokratische Organisationsprinzip in jener höchsten Form, die sich ergibt, wenn die Sowjets die Vorschläge und Forderungen aktiver Beteiligung der Massen nicht nur an der Erörterung der allgemeinen Richtlinien, Beschlüsse und Gesetze, nicht nur an der Kontrolle ihrer Durchführung, sondern auch unmittelbar an ihrer Durchführung verwirklichen — das bedeutet, daß jedem Vertreter der Masse, jedem Bürger die Bedingungen dafür gesichert sein müssen, sowohl an der Erörterung der Staatsgesetze als auch an der Wahl seiner Vertreter und ebenso an der Verwirklichung der Staatsgesetze teilzunehmen. Keineswegs aber folgt daraus, daß das geringste Chaos oder die geringste Unordnung zulässig ist hinsichtlich der Frage, wer in jedem einzelnen Fall für bestimmte Exekutivfunktionen, für die Durchführung bestimmter Anordnungen, für die Leitung eines bestimmten Prozesses der allgemeinen Arbeit in einem bestimmten Zeitraum

<sup>48</sup> Es ist ein kompliziertes Problem, den Umfang dieser rechtserwirklichenden Akte richtig zu bestimmen. Ein Zuviel an Weisungen, Direktiven usw. kann u. U. von der Arbeit mit dem erlassenen Rechtsakt, z. B. dem Gesetz, wegführen. Ein Zuwenig birgt die Gefahr in sich, daß der Rechtsakt nicht genügend konkret und schöpferisch verwirklicht wird.